



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

01. Jahrgang

Freitag, den 19. Februar 2016

Nr. 02/2016

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2

Bekanntmachung der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben..... Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf..... Seite 4

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 4

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf..... Seite 5

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark.... Seite 5

Information des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg vlf bezüglich des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf, Az.: BOV 1001 R - Widmung bzw. Einziehung von Wegen im Ortsteil Baruth/Mark (Horstwalder Straße und Straße „Seemannslust“) Seite 6

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 16. Februar 2016 - Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer..... Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 24.02.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 03.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Erweiterter Hauptausschuss:**
am 09.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 02.05.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 14.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 01.03.2016
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

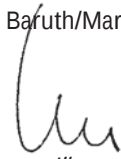
Im **nichtöffentlichen Teil** des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

16/007EB Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

16/008EB Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.02.2016



gez. Ilk
Bürgermeister



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

zwischen

- dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben

und

- der Gemeinde Am Mellensee
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Broshog,
Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf;
- der Gemeinde Nuthe-Urstromtal
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Monika Nestler,
Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal OT
Ruhlsdorf;
- der Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk, Ernst-
Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark;
- der Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher,
Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf;
- der Stadt Schönewalde
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski,
Markt 48, 04916 Schönewalde.

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 321], die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Das Amt Schlieben sowie die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark haben mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 14.12.2011, in Kraft getreten am

01.01.2012, vereinbart, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durchführt. Die Gemeinde Rangsdorf ist dieser Vereinbarung am 24.05.2013 und die Stadt Schönewalde am 01.01.2016 beigetreten, mit der Folge, dass auch deren Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchgeführt werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach den §§ 85 und 102 BbgKVerf für die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 und § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Die beteiligten Kommunen sichern die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommunen unterrichten das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben wird durch die Kommunen paritätisch in Anspruch genommen, hierbei soll jeder ein Nutzungszeit von ca. 17 Prozent zustehen. Die genauen Zeiträume der Inanspruchnahme werden im Vorfeld durch die Beteiligten abgestimmt.
- (3) Die beteiligten Kommunen stellen dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden den beteiligten Kommunen vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung sind sie unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Rechnungsprüfungsamt

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber den Vertretungen der Beteiligten unmittelbar verantwortlich und ihnen in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffenden Beteiligten durchgeführt werden.

§ 4

Kostenausgleich

- (1) Die Kommunen verständigen sich darauf, dass die jährlichen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes gleichmäßig auf alle an der Vereinbarung beteiligten Kommunen aufgeteilt werden. Hierbei obliegt die Vergütungspflicht dem Amt Schlieben. Die auf die Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf

und den Städten Baruth/Mark sowie Schönewalde entfallenden Kostenanteile werden von diesen erstattet.

- (2) Als Grundlage der Kostenerstattung dienen die jährlichen Aufwendungen, die dem Rechnungsprüfungsamt durch Personalkosten, Versicherungskosten, Technikkosten, Fortbildungskosten und Reisekosten (im Zusammenhang mit der Fortbildung) nachweislich entstanden sind. Die diesbezüglichen Nachweise sind den beteiligten Kommunen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (4) Die Im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Reisekosten und die Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

§ 5

Versicherungsschutz

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Vertragspartner tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern des Amtes gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung Ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragsparteien zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei allen beteiligten Gemeinden maßgebend.
- (3) Eine Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung möglich.

§ 7

Evaluierung

Die Regelungen dieser Vereinbarung werden zum 01.06.2017 durch die vertragsschließenden Parteien überprüft. Die beteiligten Kommunen unterrichten die Kommunalaufsicht des Landkreises Elbe-Elster über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen möglichen Anpassungsbedarf im Rahmen der personellen Struktur des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 8

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem 01.01.2016 in ft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben vom 01.01.2012 und deren 1. Änderungsvereinbarung vom 24.05.2013 außer Kraft.

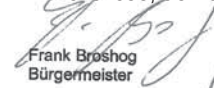
Schlieben, den 30.10.2015


Andreas Polz
Amdirektor




Allgemeiner Stellvertreter

Am Mellensee, den 03.11.2015


Frank Broshog
Bürgermeister




Allgemeiner Stellvertreter

Nuthe-Urstromtal, den 16.12.2015


Monika Nestler
Bürgermeisterin




Allgemeiner Stellvertreter

Baruth/Mark, den


Peter Ilk
Bürgermeister




Allgemeiner Stellvertreter

Rangsdorf, den 26.11.2015


Klaus Rocher
Bürgermeister




Allgemeiner Stellvertreter

Schönewalde, den 16.11.2015


Michael Stawski
Bürgermeister




Allgemeiner Stellvertreter

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Zu unserer diesjährigen Versammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf, die am **04.03.16 um 19.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf (Jugendklub) stattfindet, laden wir alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Merzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der Versammlung vom 16. 10. 15
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Streckenbericht und Abrechnung des Haushaltsplanes 2015/16
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2015/16
8. Neuwahl des Jagdvorstandes, Kassenführers, Schriftführers, Rechnungsprüfers
9. Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Merzdorf, JB 88
10. Beschluss zum Neuabschluss Jagdpachtvertrag Merzdorf, JB88
11. Beschluss zur Satzungsänderung
12. Vorstellung des Haushaltsplanes 2015/16 und Abstimmung
13. Auszahlung der Pacht und des Reinertrages
14. Gemeinsames Abendessen

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Wer Interesse an der Mitarbeit im Vorstand hat oder als Kassenführer, Schriftführer oder Rechnungsprüfer mitarbeiten will, meldet sich bitte bis zum 26. 02.16 bei Sigrid Kettlitz.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus/Ließen

am **Sonnabend, den 05.03.2016 um 18:30 Uhr** in der Gaststätte Ließen „Zum Kühlen Grunde“ mit anschließendem gemütlichen Beisammensein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Jägerschaft
- Diskussion und Beschlussfassung
- Auszahlung der Jagdpacht
- gemeinsames Abendessen

Der Jagdvorstand lädt alle Mitglieder, Jagdhelfer und deren Ehepartner recht herzlich ein.

*H. Werner
Jagdvorsteher*

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/Kemnitz gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Ziescht/ Kemnitz am Dienstag, dem 22.03.2016 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Wache, Groß Zieschter Dorfstraße 4 in 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Billigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Revisionsbericht Kassenprüfung
6. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
7. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2015/2016
8. Vorstellung des Entwurfs des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Ziescht/Kemnitz
9. Beschluss zur Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages für den Fall der fehlenden Mehrheiten beim Neuabschluss des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Ziescht/Kemnitz
10. Beschluss zum Neuabschluss des Jagdpachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Groß Ziescht/Kemnitz
11. Sonstiges

Hinweise:

Die Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung, der Entwurf des Jagdpachtvertrages sowie das aktualisierte Jagdkataster können vom **22.02. bis zum 21.03.2016** in der Stadt Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark nach vorheriger Abstimmung eingesehen werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 09.02.2016

gez. B. Hüsgen

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ am Donnerstag, dem 31.03.2016 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Neuwahl des Jagdvorstandes
7. Neuwahl der/ des Kassenführerin/ Kassenführers
8. Neuwahl der/ des Schriftführerin/ Schriftführers
9. Revisionsbericht Kassenprüfung

10. Beschluss zur Entlastung des Notjagdvorstandes für das Jagdjahr 2015/2016
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2015/2016
12. Beschluss zum Abschluss eines Teilpachtvertrages
13. Beschluss einer Verwaltungsaufwandspauschale
14. Sonstiges

Hinweise:

Aufgrund des Rücktritts des Jagdvorstandes fungiert der Bürgermeister als Notjagdvorstand.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Notjagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **22.02. bis zum 28.03.2016** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Da der Jagdvorstand neu zu besetzen ist, werden interessierte Jagdgenossen gebeten, ihre Bereitschaft zur Kandidatur **bis zum 28.03.2016** beim Notjagdvorstand bei der

Stadt Baruth/Mark - Bürgermeister als Notjagdvorstand - Ernst- Thälmann- Platz 4 15837 Baruth/Mark schriftlich einzureichen.

Baruth/Mark, den 01.02.2016

gez. Ilk

Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft in
Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf**

Der Notjagdvorstand der der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf
am Dienstag, dem 19.04.2016 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Festlegung des Prozederes für die Auskehr der Entschädigungsansprüche der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2010/2011 bis einschließlich 2015/2016
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 27.01.2010, Az.: 3241.11.02.-244/1000/II bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung

Merzdorf.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 09.02.2016

gez. Ilk

Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark**

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“
am Dienstag, dem 19.04.2016 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Festlegung des Prozederes für die Auskehr der Entschädigungsansprüche der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2012/2013 bis einschließlich 2015/2016
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 25.05.2011, Az.: 3241.11.02.-12 AG 1000 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Klein Ziescht, Flur 1, Flurstücke 11, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/4, 35/6; Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flurstücke 10/12 und 10/13 sowie Gemarkung Kemnitz, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 09.02.2016

gez. Ilk

Notjagdvorstand

Information des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) bezüglich des Bodenordnungsverfahrens Mückendorf, Az.: BOV 1001 R - Widmung bzw. Einziehung von Wegen im Ortsteil Baruth/Mark (Horstwalder Straße und Straße „Seemannslust“)

Die Flurbereinigungsbehörde fasst gemäß § 58 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan zusammen. In den Flurbereinigungsplan sind unter anderem der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen sowie die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Zu den öffentlichen Anlagen gehören die Straßen und Wege im Verfahrensgebiet „BOV Mückendorf“. Grundsätzlich ist das Verfahren zur Widmung (gemäß § 6 Bbg StrG) und die Einziehung (gemäß § 8 Bbg StrG) von Straßen und Wegen durch die Gemeinde durchzuführen. Der Gesetzgeber hat aber auch Abweichungen/Ausnahmen geregelt. So kann gemäß § 6 Abs. 5 Bbg StrG die Widmung und die Einziehung von Straßen und Wegen auch in einem Genehmigungsverfahren, hier im Bodenordnungsverfahren Mückendorf, umgesetzt werden. So wurde mit dem gewählten Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Mückendorf (TG) und allen Trägern öffentlicher Belange der Wege- und Gewässerplan aufgestellt (gem. § 41 FlurbG).

Die Teilnehmer/Eigentümer der Horstwalder Straße sind durch dieses Verfahren unmittelbar betroffen. Der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ist bereits aufgestellt und genehmigt.

Teilweise sind einige Teilnehmer auch durch eine Einziehung von Stichwegen der Horstwalder Straße und Seemannslust betroffen. So wurde z.B. der Straßenabschnitt „Seemannslust“ eingezogen (Gemarkung Flur 2, Flurstück 54) und gilt nach Rechtskraft des Bodenordnungsplans als privater Weg bzw. Zuwegung.

Zudem wurden zwei weitere Stichwege nördlich der Horstwalder Straße; einmal der Stichweg zwischen Horstwalder Straße Nr. 21 und 22 und zum anderen der Stichweg zwischen Seemannslust 1 und Horstwalder Straße 32 (Gemarkung Baruth, Flur 2, Flurstück 44) eingezogen und gelten dann auch als private Wege bzw. Zufahrten (oder werden flächenmäßig den anliegenden Nutzern zugeordnet). Entsprechend ändern sich für die Teilnehmer der Straße „Seemannslust“ die Straßenbezeichnung und die Hausnummerierung. Nach Bekanntgabe des Bodenordnungsplans werden alle Teilnehmer von „Seemannslust Nr. 1 bis 4“ unter der Straßenbezeichnung „Horstwalder Straße“ geführt. Entsprechend müssen Ihnen neue Hausnummern zugeteilt werden.

Über die Neuzuteilung der Hausnummern im nördlichen Bereich der Horstwalder Straße können Sie sich in der Stadtverwaltung – Bauamt – bei Frau Piesnack - mit Sitz Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark informieren, gern auch telefonisch unter der Nummer 033704 -972 40.

gez. Spahn

Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer
Hinweis auf die
Bekanntmachung des Landesamtes für
Umwelt vom 16. Februar 2016**

Die Firma wpd Windpark Nr. 485 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 47, 63 und 64 zwei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei baugleichen Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe 200 m). Die Leistung soll 3,3 MW je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das I. Quartal 2017 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 24.02.2016 bis einschließlich 23.03.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355/4991-1411 ermöglicht werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, in der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark, Zimmer 203, in der Stadtverwaltung / Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und in der Gemeindeverwaltung Nuthe- Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthe- Urstromtal aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24.02.2016 bis einschließlich 06.04.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 601061 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei einer der vorgenannten Auslegungstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25.05.2016 um 10:00 Uhr, im Seminarhaus „Schloss Wahlsdorf“, Wahlsdorf 35 in 15936 Dahme/Mark** erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der

Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

*Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber:

Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- Redaktion Amtsblatt:

Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke,

E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- Redaktion Stadtblatt:

Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow,

E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- Verlag und Herstellung:

Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark,

Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum

Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.03.16,
Erscheinung: 18.03.16**

